

## **2. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 11.12.2013**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 38 der Friedhofsordnung der Gemeinde Biblis vom 11.12.2013, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08.07.2015, hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 12.10.2016 für die Friedhöfe der Gemeinde Biblis folgende

## **2. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 11.12.2013**

beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Gebührensätze in § 5 Abs. 1 werden wie folgt geändert:

- a) Aufbewahrung einer Leiche einschließlich einer Benutzung der Kühlzelle 200,00 €
- b) Aufbewahrung einer Aschurne 15,00 €
- c) Benutzung der Friedhofskapelle 250,00 €
- d) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und angefangene Stunde 25,00 €

### **Artikel 2**

Die Gebührensätze in § 6 Abs. 1 werden wie folgt geändert:

- a) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.775,00 €
- b) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 600,00 €

### **Artikel 3**

Die Gebührensätze in § 6 Abs. 2 werden wie folgt geändert:

- a) in einer Urnengrabstätte (je Urne) 375,00 €
- b) in einer Grabstätte für Erdbestattung 375,00 €
- c) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 375,00 €
- d) in einer Baumgrabstätte 375,00 €

### **Artikel 4**

§ 6 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: 150,00 €

## **Artikel 5**

§ 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte, Wahlgrabstätte oder einer weiteren Grabart für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 875,00 €
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 1.925,00 €
- c) Familiengrab zur Beisetzung von bis zu zwei Verstorbenen nebeneinander 3.350,00 €
- d) Rasengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 2.475,00 €
- e) Rasenfamiliengrabstätte zur Beisetzung von bis zu zwei Verstorbenen nebeneinander 4.275,00 €
- f) Urnengrabstätte zur Beisetzung von bis zu vier Urnen 1.075,00 €
- g) Anonyme Urnengrabfeldstelle zur Beisetzung einer Urne 775,00 €
- h) Baumgrabstätte zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen 1.325,00 €
- i) Urnenkammer zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen in einer Urnenwand oder einer Urnenstele 1.175,00 €

## **Artikel 6**

Die Gebührensätze in § 7 Abs. 4 werden wie folgt geändert:

- a) Einzelgrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr 250,00 €
- b) Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr oder Familien-Tiefgrab mit 2 Grabstellen 450,00 €
- c) Familiengrabstätte nebeneinander 775,00 €
- d) Urnengrabstätte 225,00 €
- e) Urnennische 150,00 €.

## **Artikel 7**

Die Gebührensätze in § 8 Abs. 1 werden wie folgt geändert:

- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte
  - 1) einmalig 25,00 €
  - 2) für die Dauer von 1 Jahr 100,00 €
- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen 75,00 €.

c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen 25,00 €

### **Artikel 8**

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt:

Biblis, 20.10.2016

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Biblis

Felix Kusicka  
Bürgermeister